

**Sektion Rosenheim**  
**des Deutschen Alpenvereines (DAV) e.V.**  
- gegründet 1877 -  
**Merkblatt**

E  
970



Die Alpenvereinsbücherei wird im Rahmen der Stadtbücherei Rosenheim, Ludwigsplatz 3, geführt.

Öffnungszeiten: Montag 14.00 – 18.30 Uhr  
Dienstag – Freitag 11.00 – 18.30 Uhr



Tourengruppe, Bergwandergruppe,  
Jugendgruppe, Seniorengruppe:

Veranstaltungen, Touren und Gruppenstunden werden im Terminkalender des OVB ausgeschrieben.

Ausrüstungsverleih im Sektionsraum Rosenheim, Am Roßacker (Flötzinger Löchl) nach vorheriger Anmeldung im Terminkalender des OVB.



Weitere Gemeinschaftsveranstaltungen wie Lichtbilder- und Filmvorträge, Skigymnastik, Edelweißfest, Hüttenabende u.ä. werden im Terminkalender des OVB und im Schaukasten der Sektion in der Geschäftsstelle bekannt gemacht.

## Inhaltsverzeichnis

Seite

4	Geschäftsstelle Vorstand
5	Der DAV
9	Die Sektion Rosenheim des DAV
10	Satzung
20	Satzung der Jungmannschaft
23	Sektionsangehörige (Kategorien)
24	Zeitschriftenbezug Ehrenzeichen
25	Leihbedingungen für Ausrüstungsstücke
26	Unsere Hütten Brünstein Hochries
36	Haftpflichtversicherung
37	Unfallfürsorge
41	DAV-Versicherung/Zusatzversicherung



## DER DEUTSCHE ALPENVEREIN

### DAV – ÜBER 100 JAHRE

1869 gründeten begeisterte Bergsteiger und weitsichtige Männer den Alpenverein. Sie leiteten damit eine Entwicklung ein, die heute noch nicht abgeschlossen ist: die Erschließung der Alpen – die Eroberung des Unnützen. Mit unerhörtem Schwung wurden in den ersten Jahrzehnten Wege gebaut, Hütten errichtet und vor allem fast sämtliche Alpengipfel erstiegen. Der Alpenverein war der Entdecker und Pfleger der Bergwelt geworden. Nach der ersten Erschließung erreichten die Leistungen der Kletterer schwindelnde Höhen. Die Wände, Kanten und Grate der Alpen wurden erobert, die Berge der Welt belagert und in den letzten zwanzig Jahren bezwungen. Die besten Männer des Alpenvereins waren dabei. Heute – im Zeitalter des Massentourismus – ist es die wichtigste Aufgabe des Alpenvereins, das Bergsteigen in zeitgemäße Bahnen zu lenken und die Erschließung der Bergwelt in vernünftigen Grenzen zu halten.

Der Deutsche Alpenverein hat heute rund 300 000 Mitglieder. Er ist der größte Bergsteigerverein der Welt.

### BERGWANDERN

Bergwanderer und Touristen stellen den weitaus größten Teil aller Alpenvereinsmitglieder. Für sie haben die Bergsteigervereine die größten Anstrengungen unternommen und machen sie heute noch. Ein fast lückenloses Wegenetz überzieht die gesamten Alpen – und muß in benützbarem Zustand erhalten werden. Eine riesige Zahl von Hütten macht die Besteigung der meisten Berggipfel erst möglich – diese Hütten müssen mit enormen Mitteln repariert, vergrößert oder zeitgemäß umgebaut werden. Ausbildungskurse und Tourenführungen ermöglichen auch weniger routinierten Bergsteigern sorglose Bergtage.

### KLETTERN

Natürlich sind Deutschlands Kletterer fast alle Alpenvereinsmitglieder. Im Kreis der AV-Jugend haben sie ihre Liebe zum Klettern entdeckt und die so wichtige, richtige Kletterschulung erhalten. In der AV-Jungmannschaft haben sie dann die Bergkameraden ge-

funden, mit denen sie am gleichen Seil die großen Bergfahrten in den Steilwänden der Alpen und auch außerhalb Europas unternommen haben. Hier erfahren sie, was in keinem Lehrbuch und in keinem Kletterführer steht. Einzelheiten über Kletterrouten, das Neueste über die zweckmäßigste Ausrüstung. Daneben gibt es Fahrtenzuschüsse und teure Ausrüstungsstücke (wie Zelte, Pickel, Steigeisen) zum Ausleihen.

## SKIFAHREN

Längst hat das Skifahren die gleiche Bedeutung wie das Sommer-Bergsteigen erlangt. Es ist deshalb die wichtigste Arbeit des DAV, seine Mitglieder risikolos und sicher auf große und kleine Skigipfel zu bringen. Die AV-Sektionen machen Wochenend- und Urlaubsführungen (kostenlos). Die Bergsteigerschule des DAV offeriert Ausbildungskurse und Hochtourenführungen (zum Selbstkostenpreis). Montblanc und Haute Route stehen genauso im Programm wie die Silvretta oder die Kitzbüheler Skigipfel. Und so wichtig nimmt der DAV die skiläuferische Ausbildung. In Ober- und Untertauern hat er ein Ausbildungszentrum eingerichtet. Hier wird DAV-Ausbildern und DAV-Mitgliedern perfektes Skifahren beigebracht.

## DAV-JUGEND

In der AV-Jugend (10 – 18 Jahre, auch Nichtmitglieder) werden junge Draufgänger und ängstliche Zauderer zu erfahrenen Alpinisten und hilfsbereiten Kameraden. In Heimabenden erfahren

sie alles über eine gute und zweckmäßige Ausrüstung, lernen mit Karte und Bussole umgehen, machen einen Erste-Hilfe-Kurs und diskutieren alpine, aktuelle Tagesthemen. In Ausbildungskursen bringen ihnen versierte Bergführer das Klettern in Fels und Eis, mit allen technischen Hilfsmitteln, bei. Und auf gemeinsamen Urlaubsfahrten sammeln sie dann unter zuverlässiger Führung eigene Bergerfahrung. Eine feine Einrichtung ist der internationale Jugendaustausch des DAV. Bergsteigen in Frankreich, Bulgarien, Jugoslawien und in der Tschechoslowakei ist durch diese DAV-Initiative möglich.

## DAV-SCHRIFTEN

Alle zwei Monate erhalten Sie als DAV-Mitglied die DAV-Mitteilungen – kostenlos – durch die Post. Das ist eine richtige Bergsteigerzeitschrift, auch wenn der Titel so bescheiden klingt. Tourenvorschläge und Kletterbeschreibungen finden Sie neben kritischer Beurteilung neuer Ausrüstung und Buchbesprechungen. Und in der Spalte „Wo uns der Bergschuh drückt“ sagen die Leser unverblümt ihre Meinung. Eine große Tradition ist das jährlich erscheinende DAV-Jahrbuch. Das Jahrbuch 1979 ist bereits der 104. Band dieser Reihe. Sie reflektiert die Geschichte des Alpinismus. Die Alpenvereinskarten – kartographische Bearbeitung der Ostalpen mit detaillierter Feldzeichnung – sind eine wichtige Hilfe für den Bergsteiger und eine bedeutende kartographische Leistung (AV-Mitglieder erhalten die Blätter billiger). Der DAV besitzt auch noch die größte alpine Fachbibliothek der Welt (27 000 Bände), die den AV-Mit-

gliedern kostenlos zur Ausleihe zur Verfügung steht; den Leseraum können auch Nicht-Mitglieder benützen.

## **DAV-AUSBILDUNG**

Der DAV will, daß Sie gesund nach Hause kommen. Deshalb ist eine gute Ausbildung aller Bergsteiger das wichtigste Ziel des DAV.

Erfahrene Alpinisten werden darum in harten Wochenkursen geschult, um in den DAV-Sektionen die Führungstouren zu leiten. Diese Männer sind allen Anforderungen gewachsen. Sie sind in der Lage, ihr Wissen und ihre Erfahrungen an ihre Schützlinge weiterzugeben. In den letzten 15 Jahren wurden immerhin 850 Ski-Übungsleiter und -Lehrwarte und dazu noch 350 Hochtourenführer ausgebildet.

Die Bergsteigerschule des DAV veranstaltet für DAV-Mitglieder rund 200 Ausbildungskurse und Hochtourenführungen. Autorisierte Bergführer sind dort ihre Lehrmeister in Theorie und Praxis. Und Kurse gibt es für alles: für Fels und Eis, Anfänger und Fortgeschrittene, Sommer und Winter, für 14- bis 18jährige und 18- bis 24jährige Bergsteiger (natürlich ebenso für Bergsteigerinnen).

Die Ausbildung zum autorisierten Bergführer — 140 bestanden in den letzten Jahren die Bergführerprüfung — liegt ebenfalls in den Händen des DAV. Keine leichte Sache für die Bergführer-Anwärter. Der DAV will, daß Sie gesund nach Hause kommen.

## **HÜTTEN UND WEGE**

Erst Hütten und Wege haben aus dem gefürchteten Ödland Hochgebirge die große Erholungslandschaft Alpen ge-

macht. Der DAV allein besitzt schon über 300 Hütten und hat ein 15 000 km langes Wegenetz geschaffen (und betreut es heute noch).

Bevorzugt und eigentlich für ein Trinkgeld findet ein AV-Mitglied aber in den gesamten Alpen Unterkunft. Die enge Zusammenarbeit aller Bergsteigervereine (ÖAV, SAC, CAI, CAF, AVS) — Gegenrechtsabkommen nennen es die Fachleute — macht dies möglich.

Dabei ist es doch schon ein Wunder, daß es Hütten und Wege überhaupt gibt — das Werk privater Initiative, DAV-Initiative.

## **EXPEDITIONEN**

Neuland — schon seit 100 Jahren das Zauberwort für Alpinisten und Alpenverein — gibt es nur noch in fernen Landen. Die Bergsteigerelite sucht deshalb ihre Träume auf Expeditionen und Kundfahrten zu verwirklichen. Der wichtigste Geburtshelfer ist dabei der DAV. Seine finanzielle Unterstützung ist der erste Schritt auf dem Weg ins Basislager. Sein riesiges Expeditions-Materiallager ist eine wahre Fundgrube. Kostenlos und großzügig werden daraus große und kleine Unternehmungen mit erprobtem Material ausgestattet. Und in einem Expeditions-Archiv erhält man das geistige Rüstzeug — ausgewertete Expeditionsberichte und Kartenmaterial.

In den letzten 5 Jahren konnte der DAV bei 27 Expeditionen und Kundfahrten dazu beitragen, daß aus Träumen Wirklichkeit wurde.

Und seit kurzem führt der DAV auch Auslandsbergfahrten durch, an denen jedes Mitglied teilnehmen kann — auch Sie!



Erinnerungs-Blatt  
der  
Gründung  
der  
Alpenvereins-Section

ROSENHEIM

am 23. September 1877.



## **DIE SEKTION ROSENHEIM DES DEUTSCHEN ALPENVEREINES**

Im September 1877 gründeten 25 bergbegeisterte Bürger der Stadt die "Sektion Rosenheim" des damaligen Deutsch-Österreichischen Alpenvereines. Mit viel Idealismus gingen sie an die Erschließung der Berge, und mit Respekt und Bewunderung schauen wir Heutigen auf die großen Leistungen der Gründergeneration zurück. An die 80 km Wege und Steige wurden im Arbeitsgebiet gebaut, das vom Priental bis zum Wendelstein reichte. 1894 entstand das Brunnsteinhaus, 1913 die Hochrieshütte.

Das Arbeitsgebiet ist kleiner geworden, seit sich um die Jahrhundertwende in Prien und Bad Aibling eigene Sektionen etablierten. Es umfaßt die Gebiete um Hochries und Brunnstein. Aber immer noch werden von der Sektion 200 km Wege markiert und viele Kilometer Steige unterhalten.

Die Hütten wurden in den folgenden Jahrzehnten erweitert und modernisiert. Sie präsentieren sich heute als respektable und viel besuchte Unterkunftshäuser. Ihrer Lage in den Voralpen entsprechend, sind es vor allem die Bergwanderer, denen sie als Ziel dienen.

Nach dem Ende der Erschließungsperiode wandte sich der Alpenverein der direkten Förderung des Alpinismus zu, vor allem der Förderung des Bergsteigernachwuchses. Seit 1935 gibt es in der Sektion eine eigene Jungmannschaft, aus der eine Anzahl bekannter Bergstei-

ger hervorgegangen sind. Kindergruppe und Jugendgruppe bilden die Basis der Sektionsjugend.

Auf gemeinsamen Fahrten, in Kursen und bei den Übungsabenden können sich die Jugendlichen das Wissen aneignen, das sie befähigt, als selbständige Bergsteiger die Schönheit der Berge zu erleben.

Wer als Erwachsener gerne gemeinsam mit anderen in die Berge gehen will, dem bietet sich in der Tourengruppe, der Bergwander- und Seniorengruppe Gelegenheit genug. 50 – 60 Sommer- und Wintertouren führt die Sektion pro Jahr durch.

Bei den monatlichen Sektionsabenden werden Touren besprochen, Kurzvorträge gehalten und die alpinen Kenntnisse erweitert.

Der Förderung des Bergsteigens dient auch die Sektionsbücherei, in der Führer und Karten kostenlos ausgeliehen werden und das Ausrüstungsdepot, in dem vorrätig ist, was zum sicheren Bergsteigen benötigt wird.

Im Winterhalbjahr veranstaltet die Sektion öffentliche Lichtbildervorträge, bei denen oft bekannte Persönlichkeiten des Alpinismus zu Worte kommen.

1980 ist die Zahl der Sektionsmitglieder auf 3000 angewachsen. 20 ehrenamtliche Mitarbeiter sind bemüht, die vielfältigen Aufgaben im Sinne der Alpenvereinsidee und zum Nutzen der Mitglieder zu bewältigen.



# SATZUNG

der

## Sektion Rosenheim des Deutschen Alpenvereins (D.A.V.)e.V.

mit dem Sitz in Rosenheim

### Allgemeines

#### § 1

##### Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen: Sektion Rosenheim des Deutschen Alpenvereins (D.A.V.)e.V. und hat ihren Sitz in Rosenheim. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rosenheim eingetragen.

#### § 2

##### Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
2. Mittel, um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens, eintreten für Belange des Natur und Landschaftsschutzes, Pflege der Heimat- und Naturkunde, Erhaltung von Hütten sowie Errichtung und Erhaltung von Wegen im Hochgebirge, Veranstaltungen von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.
3. Die Sektion ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszweckes ist unstatthaft.
4. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Sektion ist selbstlos tätig: Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das

Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des D.A.V. der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:
- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.
  - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
  - c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuß des D.A.V. sofort mitzuteilen;
  - d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
  - e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des D.A.V. durchzuführen;
  - f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um A.V.-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen;
  - g) erworbene oder zugewiesene Arbeitsgebiete zu betreuen.

### § 3

#### Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Mitgliedschaft**

#### § 4

#### Sektionsangehörige

1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Junioren, Jugendbergsteiger und Ehrenmitglieder).
2. Kinder von Mitgliedern können auf Antrag einen Kinderausweis erhalten.
3. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der D.A.V.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten die Jahresmarke ihrer Mitgliederkategorie; die können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

## § 5

### Mitgliederrechte

1. A-, B- und C-Mitglieder, Junioren und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Den Jugendbergsteigern stehen die in Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmenrechtes zu.
3. Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und berechtigt, an den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins teilzunehmen und von dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Kinder von Mitgliedern, die den Kinderausweis besitzen, genießen Vorrecht in den Hütten und den Schutz der Unfallfürsorge nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des D.A.V.

## § 6

### Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
3. Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen mit dem Bezug der Jahresmarke, aber nicht vor dem 1. Dezember des vorhergehenden Jahres, und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke (31. Januar des folgenden Jahres).

4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil des Beitrags kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

## § 7

### Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluß.

## § 9

### Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit

zu Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden. Der Beitrag bis zum Ende dieses Jahres muß entrichtet werden.

## § 10

### Ausschluß

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand)
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des D.A.V., gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder Belange der Sektion oder des D.A.V.
  - c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlußfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

## § 11

### Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des D.A.V. zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.

3. Für Junioren und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand unter Berücksichtigung der Jugendordnung des D.A.V.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

## § 12

### Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- |                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand; | c) die Mitgliederversammlung; |
| b) der Beirat;   | d) der Ehrenrat;              |

### **Vorstand**

## § 13

### Zusammensetzung

1. " Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Vertreter der Sektionsjugend und dem Referenten für die Ausbildung ".
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

## § 14

### Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister. Jeder hat Einzelvertretungsmacht. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert mit mehr als 5.000,-- DM (i.W. fünftausend Deutsche Mark) ist die Mitwirkung eines zweiten einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

## § 15

### Aufgaben

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 16

### Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Sektion kann Besoldete anstellen.

## § 17

### Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens vierzehn Mitgliedern.  
Dem Beirat gehören insbesondere an, die Referenten für:
  - a) das Tourenwesen
  - b) den Naturschutz
  - c) das Hochrieshaus
  - d) das Brunnsteinhaus
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit
  - f) das Vortragswesen
  - g) das Bücherwesen
  - h) die Ausrüstung
  - i) der Schriftführer

Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **Mitgliederversammlung**

#### § 18

##### Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung der Sektion bestimmte Blatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

#### § 19

##### Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag festzusetzen;
  - e) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.



3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des D.A.V. wirksam.

## § 20

### Geschäftsordnung

Der Erste oder Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muß vom Versammlungsleiter und von zwei bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder unterschrieben werden.

## **Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung**

## § 21

### Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden;
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und
  - c) Ausschlußverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 16, Absatz 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlußverfahren, endgültig.

## § 22

### Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den D.A.V. oder an eine oder an mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Alpen zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem D.A.V. oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der D.A.V. bestehen noch einen Rechtsfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten sonstigen Körperschaft zur Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20. März 1980

\* \* \*

### Mitgliederjahresbeitrag (Stand 1.1.1981)

A	DM 46,-
B	DM 23,-
C	DM 11,50
Junioren	DM 29,-
Jugend	DM 12,-
Kinder	DM 1,-

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung zulasten von Bank- bzw. Sparkassenkonto erhalten die Mitglieder die Mitgliedsmarke jeweils anfangs Januar über ihr Kreditinstitut mit dem Kontoauszug.

# Satzung der Jungmannschaft

## 1. Ziel

Die Jungmannschaft ist eine Gruppe von Bergsteigern der Sektion im Alter von 18 – 25 Jahren, die den Willen haben, sich in bergsteigerischer Gesinnung besonders aktiv zu betätigen.

Die Ziele der Jungmannschaft werden verwirklicht durch

- a) gemeinsame Bergfahrten in jeder Jahreszeit unter sachkundiger Leitung. Der Schwierigkeitsgrad dieser Bergfahrten ist dem Können und der Leistungsfähigkeit der schwächsten Teilnehmer entsprechend. Die Fahrten dienen der bergsteigerischen Ausbildung und der Förderung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit.
- b) Teilnahme an den Zusammenkünften der Jungmannschaft, die in der Regel alle 14 Tage stattfinden. Die Gruppenabende dienen der Kameradschaft, der Besprechung und Vorbereitung von Fahrten, dem theoretischen Unterricht über alle bergsteigerischen Wissensgebiete, z.B. Geschichte des Bergsteigertums, Naturschutz, alpine Gefahren, erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen im Gebirge. Das Verständnis für alpines Schrifttum soll geweckt und gepflegt werden.
- c) Beteiligung an Gemeinschaftsfahrten und Ausbildungsfahrten der Jungmannschaft entsprechend dem Grad der bergsteige-

rischen Ausbildung und Leistungsfähigkeit. Zweck dieser Fahrten ist es weiterhin, die Mitglieder zu selbständigen und verantwortungsbewußten Bergsteigern auszubilden.

- d) Bergfahrten ohne Begleiter oder in kleiner Gruppe.
- e) Mitarbeit in den Angelegenheiten der Sektion.
- f) Teilnahme besonders befähigter Jgm. an den Lehrwartkursen des DAV.

## 2. Aufnahme in die Jungmannschaft

Mitglied kann jeder junge Mensch im Alter von 18 – 25 Jahren werden, der die Ziele gemäß Punkt 1 anerkennt und verwirklichen hilft. Bei Minderjährigen ist für die Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig; Dieser muß eine Erklärung unterzeichnen, daß er weder die Sektion noch den jeweiligen Führer einer Bergfahrt für irgendwelche Unfälle verantwortlich machen wird. Bergerfahrung wird nicht vorausgesetzt. Die volle Aufnahme erfolgt nach Beendigung des Eintrittjahres, in dem Teilnahme an Zusammenkünften und gemeinsamen Berg- und Ausbildungsfahrten notwendig ist. Die Aufzunehmenden erhalten bereits während ihrer Probezeit einen mit ihrem Lichtbild versehenen Ausweis. Probezeit entfällt bei Übertritt von aktiven Jugendgruppenmitgliedern.

### 3. Pflichten

Die Teilnahme an Zusammenkünften und an den Ausbildungsfahrten wird erwartet. Bei der Wahl des Jungmannschaftsleiters, seines Stellvertreters und der beiden Vertreter sollen alle Mitglieder anwesend sein. Bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder ist die Versammlung beschlußfähig. Begründete Ausnahmen sind möglich. Am Jahreschluß muß bis 15. Januar ein Tourenbericht abgegeben werden. Nach Vorliegen der Tourenberichte erstellt der Jungmannschaftsausschuß die Mitgliederliste.

Ausschließlich nach dieser Liste gibt die Geschäftsstelle die Jahresmarken zu dem von der Sektion festgesetzten Beitrag aus. Nachträgliche Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Jungmannschaftsleiter.

### 4. Rechte

Jungmannschaftsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder der Sektion. Sie sind in die Unfallfürsorge eingeschlossen. In ihren Beiträgen ist der Bezug der Mitteilungen des D.A.V. und der Sektion eingeschlossen. Auf Alpenvereinshöfen genießen sie eine besondere Ermäßigung der Übernachtungsgebühren auf Matratzenlager.

### 5. Leitung der Jungmannschaft

Die Jungmannschaft wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Der Leiter der Jungmannschaft wird von den Mitgliedern der Jungmannschaft gewählt und von der Mitglie-

dersammlung bestätigt. Der Vorstand kann der Jungmannschaft, sofern von ihr kein Vorschlag kommt, einen Jungmannschaftsleiter vorschlagen. Weiter wählt die Jungmannschaft den Stellvertreter und außerdem gegen Ende jeden Jahres zwei Vertreter aus ihren Reihen. Jungmannschaftsleiter, dessen Stellvertreter und die zwei gewählten Vertreter bilden den Ausschuß. Dieser Ausschuß verfaßt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung, bereitet Zusammenkünfte und gemeinsame Bergfahrten vor, er führt das Fahrtenbuch der Gruppe; bei der Auswahl einschlägiger Literatur, Führer und Karten und der Ausrüstung der Sektion wirkt er maßgeblich mit. Der Jungmannschaftsleiter und sein Stellvertreter (im Verhinderungsfall einer der zwei gewählten Vertreter) gehören dem Vorstand der Sektion an. Sie vertreten, innerhalb der Jugendarbeit, die Jungmannschaft nach außen.

### 6. Ausscheiden aus der Jungmannschaft

Mit Ablauf des Jahres, in dem das Jungmannschaftsmitglied sein 25. Lebensjahr erreicht, scheidet es aus der Jungmannschaft aus und tritt in eine andere Gruppe oder Mitgliederkategorie über. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter vom Austritt zu verständigen.

### 7. Ausschluß

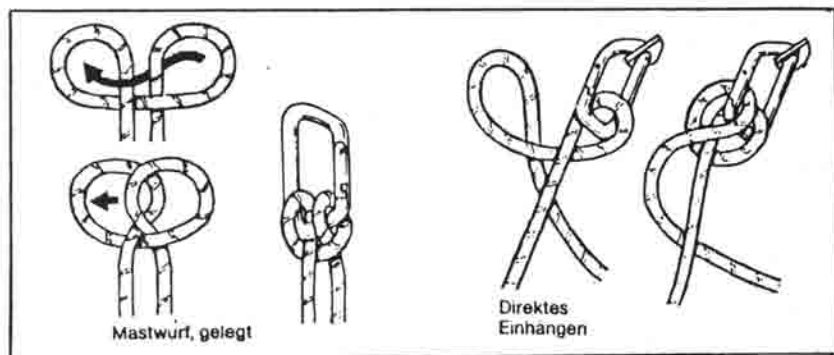
Am Ende jeden Jahres hat der Jung-

mannschafts-Ausschuß die Mitglieder-  
 liste zu überprüfen. Die Jung-  
 mannschaft ist berechtigt, Mitglie-  
 der, die Pflichten aus dieser Satzung  
 schwerwiegend verletzt haben, durch  
 demokratischen Mehrheitsbeschluß  
 auszuschließen. Bei Minderjährigen  
 ist der gesetzliche Vertreter zu ver-  
 ständigen. Dem auszuschließenden  
 Mitglied steht ein Beschwerderecht  
 beim Sektionsvorstand zu. Der Vor-  
 stand ist vor dem Ausschluß auf je-  
 den Fall zu hören.

## 8. Verhältnis zur Sektion

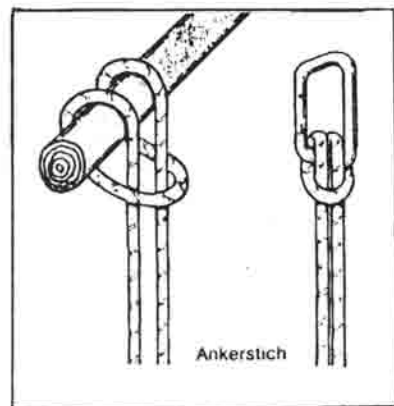
Die Jungmannschaft ist eine Abtei-  
 lung der Sektion. Diese Satzung be-  
 darf deshalb der Genehmigung  
 durch diese. Die Sektion kann die  
 Jungmannschaft auflösen, wenn  
 diese grob gegen ihre eigene Satzung  
 verstößt. Etwaiges Vermögen bleibt  
 zweckgebunden bei der Sektion für  
 die weitere Jugendarbeit.

Satzung vom 7.7.1970



### Mastwurf

Der Bergsteiger verwendet ihn als Klemmknoten zur Selbstsicherung an Karabinern. Die Vorteile dieses Knotens sind seine Veränderbarkeit, z.B. um die Distanz zwischen Körper und Sicherungspunkt auf Reichweite abzustimmen, sowie seine gute Klemmwirkung bei Zugbelastungen in jeder Richtung.



### Ankerstich

Seine Vorteile sind Einfachheit und gute Klemmwirkung; ihn fädelt man oft durch die Ösen von Ausrüstungsgegenständen wie Pickel, Hammer etc., um sie mit Reepschnüren sicher an das "Brustgeschirr" anhängen zu können.

## Kategorien der Sektionsangehörigen

### 1. A-Mitglied

alle Sektionsangehörige, die keiner anderen Kategorie angehören und das 25. Lebensjahr vollendet haben;

### 2. B-Mitglieder

- a) Verheiratete weibliche Mitglieder, deren Ehegatte einer Sektion des D.A.V. als A-Mitglied oder als B-Mitglied gemäß b) mit e) oder als Junior angehört;
- b) Mitglieder, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder aus anderen Gründen über kein eigenes Einkommen verfügen, und zwar vom vollendeten 25. bis zum vollendeten 28. Lebensjahr;
- c) Mitglieder, wenn wenigstens drei ihrer Kinder, die die Voraussetzungen zu b) erfüllen (also in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder aus anderen Gründen über kein Einkommen verfügen; das können auch sein Junioren, Jugendbergsteiger oder B-Mitglieder, die noch in Ausbildung begriffen sind) oder wenn ihr Ehegatte und wenigstens zwei Kinder, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, einer Sektion des D.A.V. angehören; Inhaber des Kinderausweises (Ziff. 6) bleiben dabei außer Betracht;
- d) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen dem D.A.V. angehört haben;
- e) Mitglieder, die aktiv in der Bergwacht tätig sind.

### 3. Junioren

männliche oder weibliche Mitglieder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr;

Jungmannen sind bergsteigerisch besonders aktive Junioren;

#### 4. C-Mitglieder

Mitglieder, die bereits einer anderen Sektion als A- oder B-Mitglied oder Junior angehören;

#### 5. Jugendbergsteiger

männliche oder weibliche Mitglieder vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

#### 6. Kind

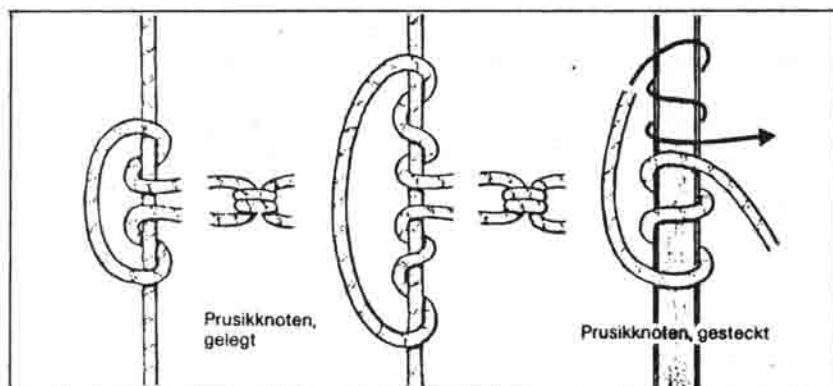
Kinder von Mitgliedern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.

### Zeitschriftenbezug

A-Mitglieder, Junioren und Jugendbergsteiger gem Ziff. 5), diese nur auf Antrag, sowie die unter 2c) -e) bezeichneten B-Mitglieder erhalten laufend die "Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins", mit "Jugend am Berg".

### Ehrenzeichen

Mitglieder, die dem Alpenverein mindestens 25 Jahre ununterbrochen angehören, können von einer Sektion ein Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft erhalten (25, 40, 50, 60 und 70 Jahre). Die anrechenbare Zeit beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft, frühestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.



### Prusikknoten

Ein Klemmknoten mit sehr großer Anwendungsbreite, der ähnlich wie der Ankerstich sehr einfach zu legen oder zu stecken ist, zum Absichern und zur Fixierung. Außerdem ermöglicht dieser Knoten durch seine hohe Klemmwirkung beim "Prusiken" das Hochklettern am Seil.

## Leihbedingungen für Ausrüstungsstücke

### 1. Entleihen und Gegenstand des Leihvertrages

Die zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände für Wander-, Hochgebirgs- und Klettertouren werden nur an Sektionsmitglieder ausgeliehen. Auf Verlangen des Gerätewartes ist der Mitgliedsausweis mit gültiger Jahresmarke vorzulegen. Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Gebrauch der entliehenen Gegenstände einem Dritten zu überlassen.

### 2. Leihzeit

Die entliehenen Gegenstände sind innerhalb der auf dem Leihschein vermerkten Leihfrist dem Gerätewart zurückzugeben. Die Leihfrist beträgt in der Regel nicht mehr als 2 Wochen.

Werden die Gegenstände nicht innerhalb der vereinbarten Zeit zurückgegeben, ist von dem Entleiher für jede weitere angefangene Woche ein Entgelt in Höhe von DM 5,- zu entrichten.

### 3. Vertragsgemäßer Gebrauch

Der Entleiher darf von dem entliehenen Gegenstand keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen und ist verpflichtet, ihn pfleglich zu behandeln. Bei nicht vertragsgemäßem Gebrauch entstehender Schaden ist von dem Entleiher in voller Höhe zu ersetzen. Beschädigungen des entliehenen Gegenstandes, auch wenn diese durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, müssen bei Rückgabe dem Ausrüstungswart gemeldet werden.

### 4. Haftung

Für die Beschaffenheit und Tauglichkeit des Leihgegenstandes übernimmt der Verleiher keine Gewähr. Ausgeschlossen ist auch eine Haftung des Verleihers und seiner Organe aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB), ausgenommen für Vorsatz.

### 5. Anwendung gesetzlicher Vorschriften

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Leihvertrag die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den Leihvertrag (§§ 598 ff. BGB).

### 6. Ausgabeschein

Der Entleiher ist verpflichtet, den vom Gerätewart ausgestellten Ausgabeschein zu unterzeichnen. Mit seiner Unterschrift erkennt er die ausgeführten Leihbedingungen an.

Das Original des Ausgabescheines mit seiner Unterschrift erhält der Entleiher bei Rückgabe des Leihgegenstandes ausgehändigt.





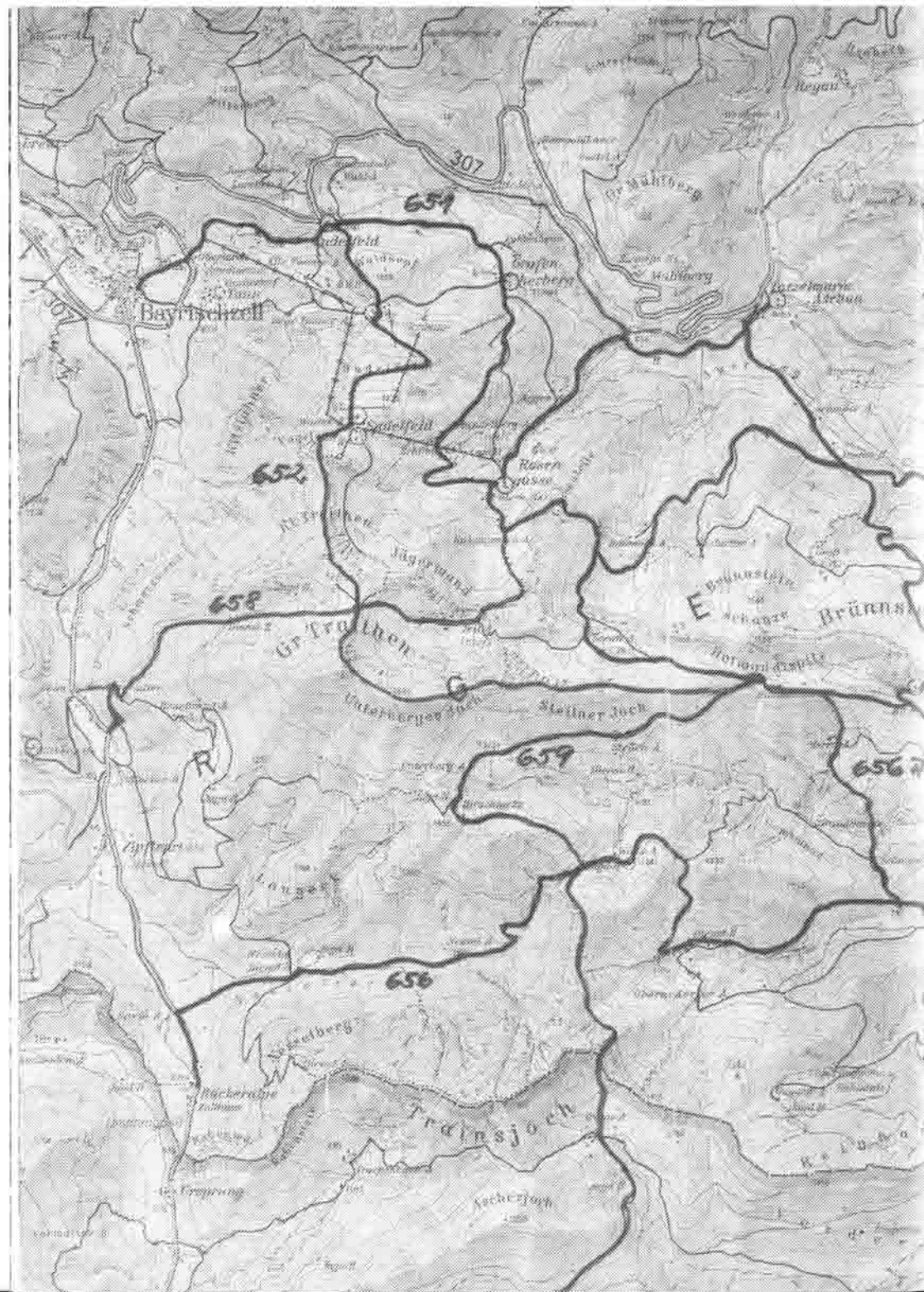
## Brünsteinhaus – 1360 m

Pächter Hans und Christl Seebacher  
8203 Oberaudorf  
Tel. 08033/1431

\* \* \*

Bezeichnete Wege im Arbeitsgebiet Brünstein:

- Weg 651: Oberaudorf – Lugsteinsee – Mühlau – Rechenau –  
Brünsteinhaus – Seeonalm – Rosengasse – Grafenher-  
berge – Sudelfeld – Bayrischzell
- Weg 652: Oberaudorf – Lechen – Zimmerau – Buchau – Brün-  
tal – Brünsteinhaus – Großer Traithen – Fellalm –  
Kleiner Traithen – Vogelsang – Sudelfeld – Tanneralm –  
Bayrischzell
- Weg 653: Oberaudorf – Hocheck – Schwarzenberg – Rechenau –  
Wildgrub – Buchau
- Weg 654: Kiefersfelden – Nußberg – Gfallermühle – Oberaudorf
- Weg 655: Kiefersfelden – Dörfel – Hocheck – Buchau – Längau –  
Baumoosalmen
- Weg 656: Kiefersfelden – Breitenau – Gießenbachtal – Oberau-  
dorfer Almen – Nesseltal – Bäckeralm – Bayrischzell
- Weg 656 a: Gießenbachtal – Brünsteinhaus
- Weg 657: Tatzelwurm – Schoißer Alm – Brünsteinhaus
- Weg 658: Tatzelwurm – Rosengasse – Jägerwand – Fellalm –  
Schweres Gatter - Bayrischzell
- Weg 659: Brünsteinhaus – Unterberger Alm – Trainsjoch –  
Trainsalmen – Schmiedtal





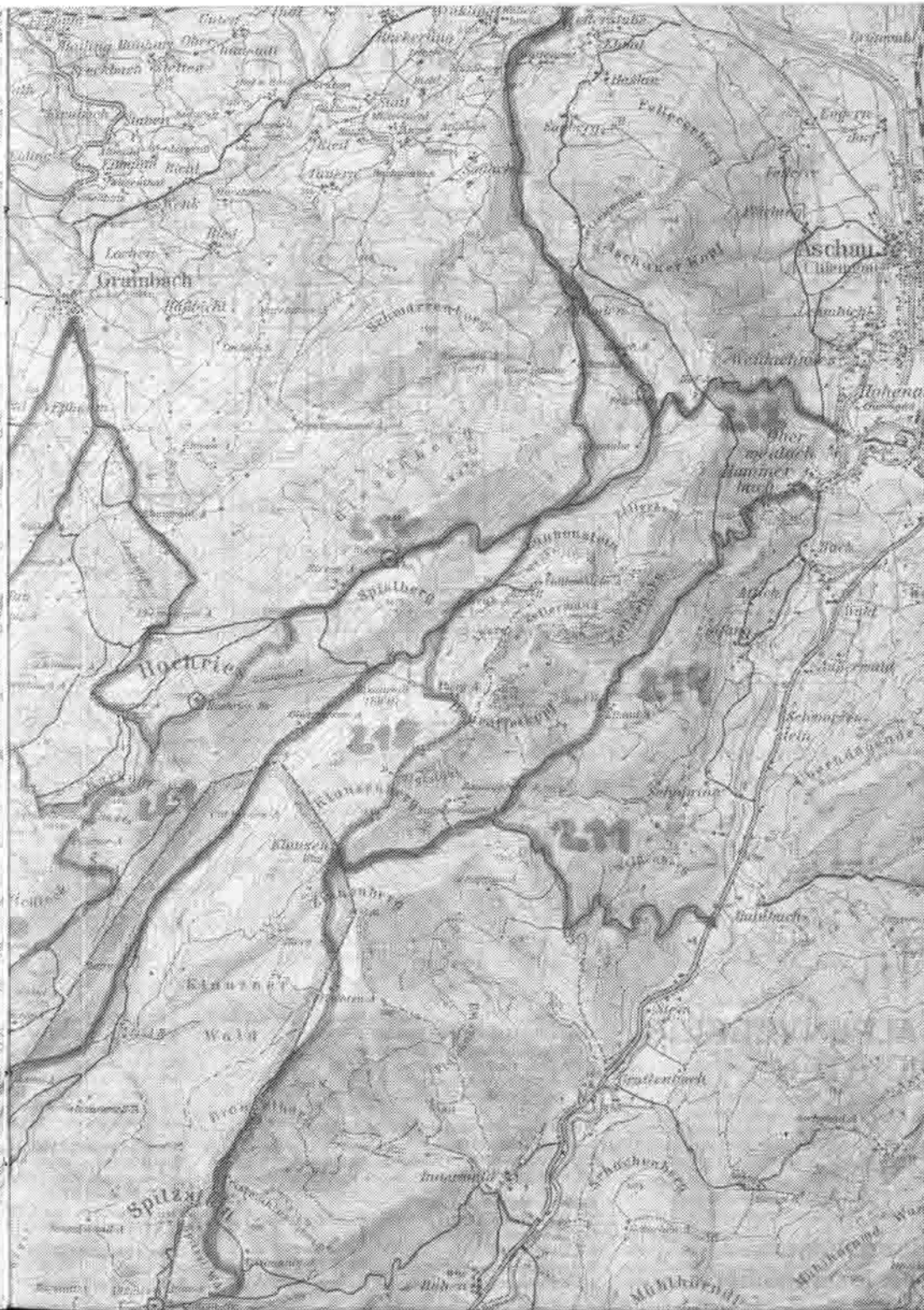
## Hochrieshaus – 1569 m

Pächter: Helmut und Gretl Döllner  
8201 Samerberg  
Tel. 08032/8210

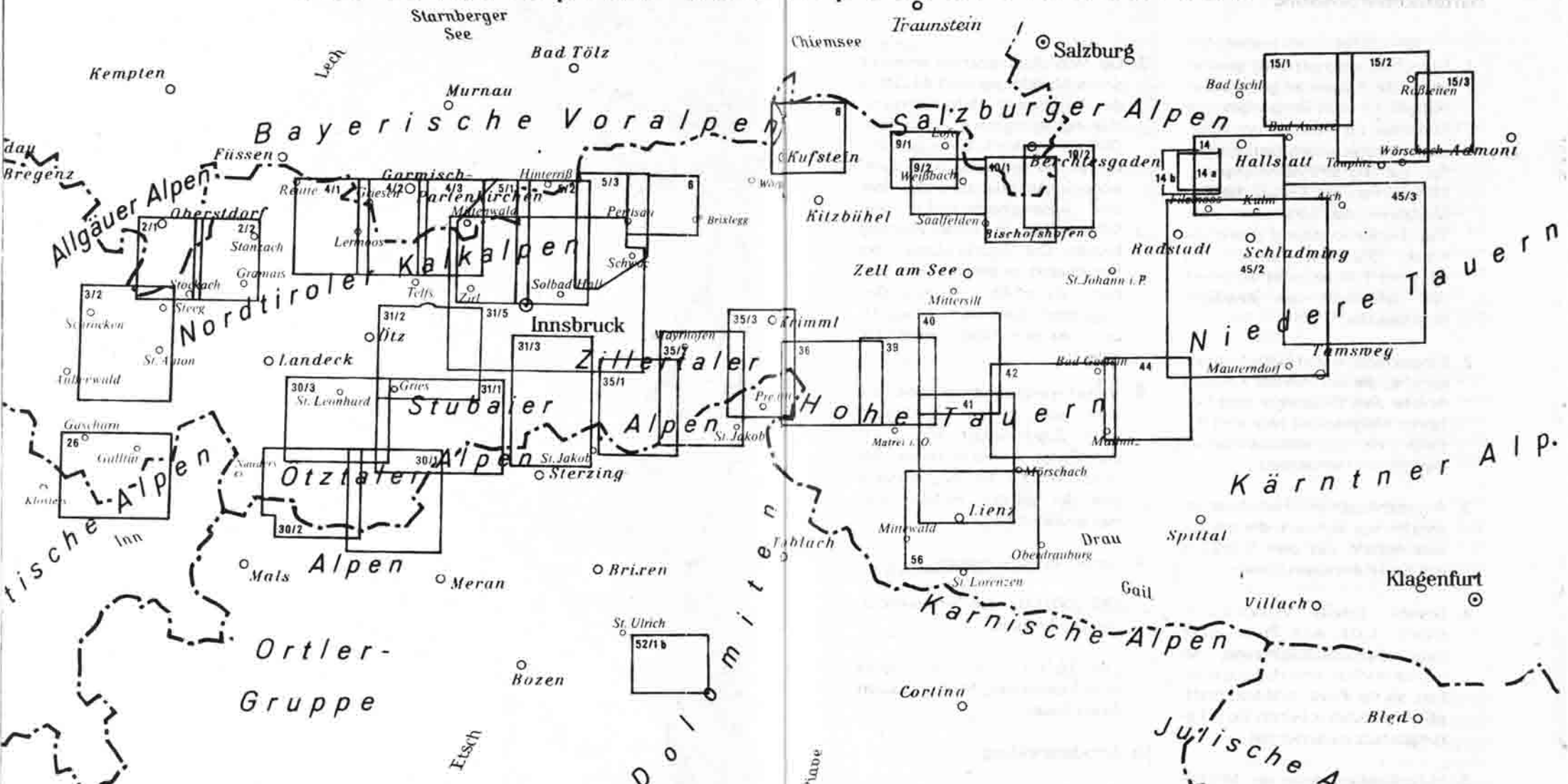
\* \* \*

Bezeichnete Wege im Arbeitsgebiet Hochries:

- Weg 211: Hainbach – (Neuhäusl) – Baumgartenalm – Klausen – Feichtenalm – Scharte am Spitzstein – Spitzsteinhaus
- Weg 215: Grainbach – Duftbräu – Waldparkplatz – Käsalm – Trockenbachtal – Oberwiesenalmen – Jägerhäusl – Kohlgrub – Frasdorf
- Weg 216: Frasdorf – Frasdorfer Berghaus – Riesenhütte – Hochriesgipfel
- Weg 216 Grainbach – Hochries
- Weg a) Grainbach – Ebenwaldalm – Ebersberger Alm – Riesenplatteau – Hochries
- Weg b) Ebenwaldalm – Moserboden – Wimmeralm – Seitenalmen – Hochries
- Weg 217: Aschau – Hofalm – Hochries
- Weg 218: Kohlgrub – Grozachhütte – Predigtstuhl – Klausenberggipfel – Klausenhütte
- Weg 219: Aschau – Ellandalm – Baumgartenalm – Klausen
- Weg 220: Grainbach – Kolpingshütte – Pölcheralm – Waldparkplatz  
Grainbach – Kolpingshütte – Spatenau – Alfred-Drechselhaus – Pölcheralm – Wagner Alm – Waldparkplatz
- Weg 221: Hochries – Karkopf – Feichteck – Wagneralm – Waldparkplatz



# Übersichtsplan der Alpenvereinskarten



## ALPENVEREINS KARTEN



bergsteigers  
bester begleiter

Map Sheet	Area / Description	Scale	Price (DM)
Allgäu-Lechtaler Alpen	1:25 000		
2/1	Allgäu-Lechtaler Alpen, Westblatt	1:25 000	6,40
2/2	Allgäu-Lechtaler Alpen, Ostblatt	1:25 000	6,40
3/2	Lechtaler A.-Arlberggebiet	1:25 000	6,40
3/2	Lechtaler A.-Arlberggebiet m. Skir.	1:25 000	6,40
Wetterstein-Mieminger-Gebirge	1:25 000		
4/1	Westliches Blatt	1:25 000	6,40
4/2	Mittleres Blatt	1:25 000	6,40
4/3	Ostliches Blatt	1:25 000	6,40
Karwendelgebirge	1:25 000		
5/1	Westliches Blatt	1:25 000	6,40
5/2	Mittleres Blatt	1:25 000	6,40
5/3	Ostliches Blatt	1:25 000	6,40
6	Rofangebirge	1:25 000	6,40
8	Kaisergebirge	1:25 000	6,40
9/1	Loferer Steinberge	1:25 000	6,40
9/2	Leoganger Steinberge	1:25 000	6,40
10/1	Steinernes Meer	1:25 000	6,40
10/1	Steinernes Meer m. Skirouten	1:25 000	6,40
10/2	Hochkönig-Hagengebirge	1:25 000	6,40
14	Dachsteingruppe	1:25 000	6,40
14a	Gosaukamm	1:10 000	6,40
14b	Gosaukamm	1:25 000	6,40
Totes Gebirge	1:25 000		
15/1	Westliches Blatt	1:25 000	6,40
15/2	Mittleres Blatt (vergriffen)	1:25 000	6,40
15/3	Ostliches Blatt	1:25 000	6,40
26	Silvrettagruppe	1:25 000	6,40
26	Silvrettagruppe mit Skirouten	1:25 000	6,40
Oetztaler Alpen	1:25 000		
30/1	Gurgl	1:25 000	6,40
30/1	Gurgl mit Skirouten	1:25 000	6,40
Zillertaler Alpen	1:25 000		
35/1	Westliches Blatt	1:25 000	6,40
35/2	Mittleres Blatt	1:25 000	6,40
35/3	Ostliches Blatt	1:25 000	6,40
36	Venedigergruppe	1:25 000	6,40
39	Granatspitzgruppe	1:25 000	6,40
40	Glocknergruppe	1:25 000	6,40
41	Schobergruppe	1:25 000	6,40
42	Sonnblick	1:25 000 n. m. Skirouten	6,40
44	Angkogl-Hochalm Spitze	1:25 000 (in Vorbereitung)	6,40
45/2	Niedere Tauern II	1:50 000	6,40
45/3	Niedere Tauern III	1:50 000	6,40
56	Lienzer Dolomiten	1:25 000	6,40
Dolomiten	1:25 000		
52/1b	Langkofel-Sella-Gruppe	1:25 000	6,40
52/1b	Langkofel-Sella-Gruppe m. Skir.	1:25 000	6,40
Sonstige Karten			
0/1	Schutzhüttenkarte Ostalp	1:500 000	6,40
0/2	Chomolongma-M. Everest	1:25 000	9,00
0/4	Minapin (NW-Karakorum)	1:50 000	9,00

## Haftpflichtversicherung

1. Versicherungsschutz wird gewährt gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht beim Bergsteigen und Skifahren im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Mitversichert gilt hierbei das Skibobfahren, das Bergsteigen unter Tag (Höhlenforschung) sowie das Kajak (Faltboot-)Fahren. Im letzteren Fall ist nicht versichert die Haftpflicht der jeweiligen Bootsbesitzer.
2. Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die sich bei der An- und Abreise zum Bergsteigen oder Skifahren ereignen und zwar vom Besteigen bis zum Verlassen des jeweiligen Verkehrsmittels.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen stehen.
4. Besteht bereits Versicherungsschutz durch eine Privat- oder Sporthaftpflichtversicherung, so ist nur insofern eine Haftung gegeben, als der Privat- und Sporthaftpflichtversicherer keinen Versicherungsschutz zu leisten hat.
5. Haftpflichtansprüche der Mitglieder des DAV untereinander sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.
6. Haftpflichtansprüche aus dem Führen von Gruppen sind mitversichert, soweit diese Führung nicht gegen Entgelt erfolgt.
7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Abänderung von § 4 I Ziff. 3 der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen auf Europa. Die Leistungen erfolgen ausschließlich in DM und zwar auch dann, wenn eine Verpflichtung gegenüber dem Ansprucherhebenden zum Schadenersatz in fremder Währung besteht. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.
8. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das jeweilige Mitglied seine Zugehörigkeit zum DAV zum Zeitpunkt des Schadensfalles durch Vorlage der Mitgliedskarte und der gültigen Beitragsmarke nachgewiesen hat.
9. Versicherungsleistungen:  
  
DM 200.000,- für Personenschäden pro Ereignis;  
  
DM 10.000,- für Beschädigung oder Vernichtung fremder Sachen (auch Tiere).
10. Schadensmeldung:  
  
Jeder Schaden ist unverzüglich an die Erste Allgemeine Unfall- und Schadensversicherungs-Gesellschaft, Direktion München, 8 München 3, Sonnenstr. 31, zu melden. Anzugeben ist hierbei die Versicherungsnummer H 04/5 53 18.

München, den 1.1.1974



## I. Allgemeines

1. Zweck der Unfallfürsorge ist es, die Mitglieder des Deutschen Alpenvereines bei Bergunfällen zu unterstützen
  - a) durch einen Beitrag zur Deckung der Kosten für Rettungs-, Such- und Bergungsaktionen,
  - b) durch eine Beihilfe bei Todesfall oder Invalidität.
2. Leistungen der unter 1 a) genannten Art werden nur gewährt, wenn Krankenkassen oder Versicherungen für die Kosten nicht ausreichend aufkommen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Unfallfürsorge besteht nicht, ein solcher kann auch nicht aus wiederholten oder regelmäßigen Leistungen aus der Unfallfürsorge hergeleitet werden.

## II. Betreuter Personenkreis

1. Von der Unfallfürsorge werden betreut
  - a) Mitglieder des Deutschen Alpenvereines (A-, B-Mitglieder, Junioren),
  - b) Jugendbergsteiger (Angehörige der Jugendgruppen),
  - c) Kinder von Mitgliedern mit DAV-Kinderausweis.
2. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen aus der Unfallfürsorge ist der Besitz der gültigen Jahresmarke des Deutschen Alpenvereines im Zeitpunkt des Unfalles.

## III. Umfang der Unfallfürsorge

1. Leistungen aus der Unfallfürsorge werden gewährt, wenn ein Angehöriger des in Ziffer II aufgeführten Personenkreises bei Bergfahrten oder Bergwanderungen im Hoch- oder Mittelgebirge im Sommer oder Winter oder bei bergsteigerischen Übungen und Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereines und seiner Sektionen – eingeschlossen deren Lehrgänge und Skiwettkämpfe – einen Unfall erleidet oder in Bergnot gerät.
2. Unfälle auf dem Wege zur Bergfahrt oder Bergwanderung und zurück gelten nur dann als Unfälle im Sinne dieser Richtlinien, wenn der Weg zu Fuß zurückgelegt wird. Auf Unfälle, die sich bei Benützung von Fahrzeugen oder anderen Transportmitteln ereignen (Fahrrad, Kraftfahrzeug, Flugzeuge, Seilbahnen, Berglifte jeder Art, Eisenbahnen, Booten usw.) erstreckt sich die Unfallfürsorge nicht.

## IV. Begriffsbestimmungen

1. Ein Unfall im Sinne der Unfallfürsorge liegt vor, wenn ein plötzlich von außen auf den menschlichen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung verursacht oder den Tod herbeiführt. Durch außergewöhnliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und ähnliche Verletzungen, ferner Erfrierungen und Unterkühlungen, gelten als

Unfälle im Sinne dieser Bestimmungen.

2. Einem Unfall gleich wird jeder Fall einer plötzlichen Erkrankung mit Hilfsbedürftigkeit behandelt, in dem der Eintritt der Krankheit auch bei Beachtung der üblichen zumutbaren Vorsicht nicht vorausgesehen werden konnte oder der bei Bestehen eines Grundleidens nicht leichtfertig herbeigeführt worden ist.
3. In Bergnot befindet sich, wer bei einer Bergfahrt unfreiwillig in einen Zustand der Hilflosigkeit gerät, den er ohne fremde Hilfe nicht zu ändern vermag, oder wenn er in einem solchen Zustand vermutet wird. Ein körperlicher Schaden muß damit nicht verbunden sein.

#### **V. Ausschluß der Unfallfürsorge**

Leistungen aus der Unfallfürsorge sind ausgeschlossen bei Unfällen, die

- a) bei der Teilnahme an Skiwettkämpfen und Sportveranstaltungen und deren Vorbereitung – mit Ausnahme der Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins, seiner Sektionen und deren Abteilungen (siehe Abschnitt III) – eingetreten sind,
- b) Kinder von Mitgliedern mit DAV-Kinderausweis erlitten haben, die sich nicht unter der Aufsicht des Jugendleiters, der Eltern oder einer von diesen mit der Aufsicht betrauten erwachsenen Personen befunden haben,
- c) sich aus Anlaß der Begehung von Verbrechen oder Vergehen ereignet haben.

#### **VI. Versagung von Leistungen aus der Unfallfürsorge**

Leistungen aus der Unfallfürsorge können ganz oder teilweise versagt werden, wenn

- a) der Betroffene den Unfall oder die Bergnot durch grob-fahrlässiges Verhalten selbst verschuldet hat. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Betroffene bei der Auswahl, der Vorbereitung oder der Durchführung der Tour gröblich gegen die allgemein anerkannten Regeln des Bergsteigens verstößt, obwohl ihm deren Einhaltung möglich und zumutbar war;
- b) sich der Unfall bei der Begehung von Verstößen gegen die Vorschriften des Naturschutzes ereignet hat;
- c) die Fristen für die Schadensmeldung nach Abschnitt VIII dieser Richtlinien vom Betroffenen nicht eingehalten worden sind.

#### **VII. Leistungen aus der Unfallfürsorge**

1. Die Unfallfürsorge gewährt bei Unfällen und bei Bergnot folgende Leistungen:
  - a) Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten bis zu DM 1.000,-,
  - b) bei Todesfall außerdem eine Beihilfe von DM 1.500,-,
  - c) bei Invalidität eine Beihilfe bis zu DM 5.000,-.
2. Für Rettung, Bergung oder Nachforschung werden von der Unfallfürsorge die Kosten bis zum Höchstbe-

trag von DM 1.000,- erstattet, und zwar bei Rettungen für den Transport vom Unfallort bis zum nächsten Krankenhaus und bei Bergungen vom Unfallort bis zum nächsten Leichenhaus. Unter die zu erstattenden Kosten fallen alle für die erste Hilfeleistung und den Transport ins Tal unmittelbar notwendigen Aufwendungen.

3. Zu den Rettungs-, Bergungs- und Suchkosten zählen jedoch nicht Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Heilmittel, Krankenhausaufenthalt, Trinkgeld und ähnliche Zwecke.

4. Sofern die Hilfe durch Angehörige des Deutschen Alpenvereins, die weder Bergführer, noch Mitglieder der Bergwacht, noch des Bergrettungsdienstes sind, geleistet worden ist, wird Ersatz nur für die tatsächlich entstandenen Auslagen und für Sachleistungen gewährt.

5. Erleidet ein Sektions-Angehöriger des Deutschen Alpenvereins als Helfer bei der Durchführung einer Rettungs-, Bergungs- oder Suchaktion selbst einen Unfall oder gerät er dabei selbst in Bergnot, so übernimmt die Unfallfürsorge die bei der Rettung, Bergung oder Suche entstandenen Kosten in voller Höhe.

6. Bei Unfällen von Mitgliedern, für die aus besonderen Gründen Kosten für Rettung, Bergung oder Suche in außergewöhnlicher Höhe angefallen sind, kann zu deren Deckung über den Einzelbetrag nach 1 a) hinaus vom Verwaltungsausschuß ein einmaliger Betrag bis zu DM 5.000,-

bewilligt werden, der auf die einzelnen betroffenen Mitglieder zur Abdeckung der Kosten aufzuschlüsseln ist.

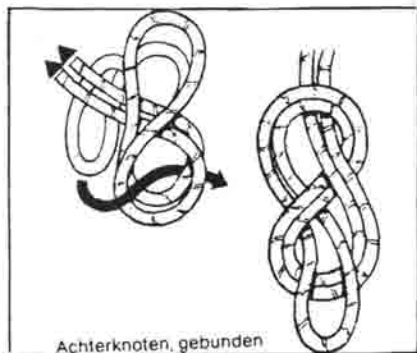
7. Ist der Tod als Folge einer der in Abschnitt IV, Abs. 1. aufgeführten Ursachen eingetreten, so erhalten die Erben des Verunglückten eine einmalige Beihilfe von DM 1.500,-. Die Empfangsberechtigung ist durch Vorlage des Erbscheines nachzuweisen. Für die Auszahlung der Beihilfe genügt es, wenn die Sektion des Verunglückten gegenüber dem DAV die Haftung für den auszuzahlenden Betrag übernimmt. Der Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins ist jedoch berechtigt, diese Beihilfe ganz oder teilweise zur Deckung der Rettungs-, Bergungs- oder Suchkosten zu verwenden, wenn diese Kosten den Betrag von DM 1.000,- übersteigen.

8. Ist als Folge einer der in Abschnitt IV, Abs. 1. aufgeführten Ursachen die Erwerbsfähigkeit eines Betroffenen dauernd gemindert, so kann eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Sie kann bei voller Invalidität bis zu DM 5.000,- betragen und vermindert sich je nach dem auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellten Grad der Invalidität entsprechend den einschlägigen Grundsätzen der Unfallversicherungen. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach einer Wartezeit von 15 Monaten nach dem Unfall, die jedoch auf Antrag vom Verwaltungsausschuß nach den besonderen Umständen des Einzelfalles abgekürzt werden kann. Nach Ablauf der Wartezeit ist vom Betroffenen beim Verwaltungsaus-

schuß ein fachärztliches Gutachten einzureichen, aus welchem der Grund der Invalidität ersichtlich ist.

### VIII. Meldung

1. Jeder Schadensfall ist unverzüglich schriftlich entweder unmittelbar oder über die Sektion, welcher der Verunglückte angehört, dem Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins, 8 München 22, Praterinsel 5, zu melden. Dem Antragsteller wird darauf der Vordruck einer Schadensmeldung für Rettung oder für Bergung und Todesfall zugeleitet, der wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb einer Frist von vier Wochen über die zuständige Sektion beim Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins einzureichen ist. Die Sektion hat dabei zu bestätigen, daß der Betroffene im Zeitpunkt des Ereignisses im Besitz der für das Vereinsjahr gültigen Jahresmarke des Deutschen Alpenver-



#### Der "gebundene" Achterknoten

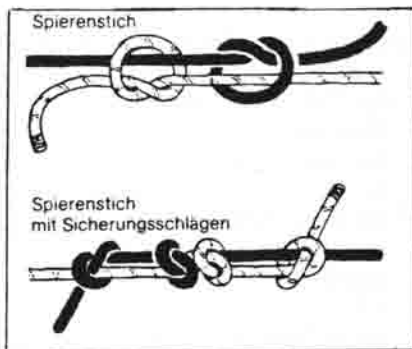
Seilschlingen und Reepschnüre werden mit diesem Knoten abgebunden; seine Vorteile sind die einfache Herstellung und die leichte Lösbarkeit auch nach hoher Belastung.

eins war. Die Rechnungen über Bergungs- und Transportkosten sind der Meldung beizufügen. Bereits geleistete Zahlungen sind anzugeben und zu belegen. Bei Todesfall ist außerdem die Sterbeurkunde sowie der Erbschein vorzuliegen.

2. Die Mitgliedschaft bei mehreren Sektionen des Deutschen Alpenvereins begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der von der Unfallfürsorge zu gewährenden Leistungen.

### IX. Entscheidung

1. Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen aus der Unfallfürsorge trifft der Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins. Seine Entscheidungen sind endgültig und durch Anrufung anderer Vereinsorgane nicht anfechtbar.
2. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



#### Spierenstich

Ein Knoten, mit dem sich Seile gleicher Dicke, Seilenden oder Reepschnuren sicher miteinander verbinden lassen. Auch zum Einbinden in die Klettergürtel-Sitzgurtkombination eignet sich dieser Knoten. Die über den fertigen Knoten hinausstehenden Seilenden sollen mindestens so lang in cm sein, wie das Seil in mm dick ist, bei einem 11-mm-Seil also 11 cm.

## DAV-Versicherung/Zusatzversicherung

- 1 Bei dieser Versicherung, die jedes einzelne DAV-Mitglied abschließen kann, handelt es sich um eine kombinierte Versicherung, eine Mischung zwischen Reisegepäckversicherung und Reiseunfallversicherung.

Der Versicherungsvertrag ist unter Ausnützung aller günstigsten Möglichkeiten seitens des DAV abgeschlossen worden und wird allen Mitgliedern empfohlen. Sie sind dann gerüstet für alle kommenden Ski- und Berfahrten! Und wenn es einmal schief geht, die DAV-Versicherung bewahrt einen dann wenigstens vor den materiellen Folgen.

Versicherungsschutz besteht beim Skifahren und Bergsteigen. Mitversichert ist der Aufenthalt an auswärtigen Orten, wenn diese dem Versicherten als Ausgangspunkt zum Skifahren oder Bergsteigen dienen. An- und Abmarschwege sind nur mitversichert, soweit sie zu Fuß zurückgelegt werden.

Der Versicherungsabschluß erfolgt für die Dauer 1 Jahres.

### 2 Umfang des Versicherungsschutzes

#### 2.1 Gepäckversicherung einschließlich Skidiebstahl

Bis zur Versicherungssumme von DM 2.000,- sind versichert sämtliche Gegenstände – eingeschlossen die auf dem Körper und in den Kleidern getragenen Sachen –, welche der Versicherte zu seinem persönlichen Bedarf

mit sich führt. Die Versicherung gilt für Verlust, Minderung und Beschädigung. Sie deckt auch Diebstahl der Ski des Versicherten, der Bindung und der Stöcke.

#### 2.2 Skibruchversicherung

Die Versicherung deckt Bruch und gewaltsame Beschädigung der Ski des Versicherten während ihres Gebrauchs als Sportgerät. Versichert ist der Zeitwert der Ski (= Versicherungssumme). Bei Bruch oder Beschädigung eines einzelnen Ski wird Entschädigung bis zur Hälfte des Zeitwertes des ganzen Paares geleistet.

#### 2.3 Skifahrer- und Bergsteigerunfallversicherung

Versichert sind Unfalltod und die dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit als Unfallfolge (Invalidität) der versicherten Person. Es werden bezahlt im Todesfall DM 15.000,- (bei Kindern bis zu 14 Jahren nur die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis zu dieser Höhe), im Invaliditätsfall bis DM 30.000,-.

#### 2.4 Unfallheilkosten und Bergungskostenversicherung

Bis zur Höhe von DM 1.500,- werden erstattet:

- 2.4.1 die innerhalb des ersten Jahres nach einem Ski- oder Bergunfall erwachsenen notwendigen Heilkosten, oder

2.4.2 Bergungskosten, das sind Kosten, die für Bergung und gegebenenfalls für Vermissensuche notwendig werden, wenn der Versicherte durch Unfall oder infolge von Bergnot (nicht jedoch durch Krankheit) den Tod erlitten hat bzw. verletzt oder unverletzt in eine hilflose Lage geraten ist, so daß seine Bergung erforderlich wird. Bergungskosten werden nur erstattet, **soweit** sie den vom DAV im Rahmen des Unfallfürsorgeschatzes hierfür vorgesehenen Betrag von DM 1.000,- übersteigen.

**2.5 Damit Sie zu Ihrem Recht kommen:  
Rechtsschutz bis zu DM 50.000,-**

Bei Ski- und Berg-Unfällen zahlen wir für Sie bis zu DM 50.000,-. Darin sind enthalten: Alle Kosten für Rechtsanwälte, Gericht, Zeugen und Sachverständige, die sich für Ihre eigenen Schadenersatzansprüche oder Strafverteidigung einsetzen. Die Wahl des Rechtsanwaltes steht Ihnen in Europa und dem Mittelmeerraum frei. Ausgeschlossen sind Geldstrafen. Nur dafür haften Sie selbst.

**3 Bereich**

Europa.

**4 Ausschlüsse**

Neben den bereits in allgemeinen Versicherungsbedingungen und in 7400 erfaßten Ausschlüssen kommen bei dieser Versicherung hinzu.

4.1 Außerordentliche Risiken, z.B. Expeditionen, Mitnahme besonders hochwertiger Ausrüstungsgegenstände.

(Die Expeditionen und die Mitführung des Expeditionsgepäcks einmal in der Gefahrensituation f.d. Expedition und zum andern mit dem sehr wertvollen Expeditionsmaterial belastet, kann die Versicherung nicht in allgemeine Regeln fassen. In diesen Fällen muß eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden.)

4.2 Vorsatz und Grobfahrlässigkeit, Bruchschäden, sofern sie nicht auf Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruch, räuberischen Überfall, Feuer oder Feuerlöschen zurückzuführen sind, Liegenlassen oder Verlegen.

(Liegenlassen oder Verlegen von Gegenständen ist deshalb ausgeschlossen, weil dabei grundsätzlich einmal die Möglichkeit besteht, daß die Gegenstände wieder auftauchen und dabei in der Regel grobe Fahrlässigkeit gegeben ist, die zum Versicherungsausschluß führt.)

4.3 Bei der Skibruchversicherung Schäden an Kanten und Belag, soweit diese nicht auf einen versicherten Skibruch zurückzuführen sind; Längsrisse.

(Schäden an Belag, Kanten oder Skilängsrisse sind in der Regel keine Bruchschäden sondern Material- oder Konstruktionschäden und deshalb ausgeschlossen. Beim Belag kommen noch das Fahren und die beim Fahren entstehenden Schäden dazu, die nicht abdeckbar sind.)

4.4 Personen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 70. Lebensjahr überschritten haben; Geisteskranke, Blinde und von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallene Personen; Personen, die mehr als 70 % dauernd arbeitsunfähig sind.

4.5 Unfallheilkosten- und Bergungskostenversicherung, Kosten für Nahrungs- und Genußmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

## 5 Prämie

Jährlich DM 45,-, Versicherungsjahr 1.10. – 30.9.

## 6 Schadensmeldung

Unverzüglich an die Elvia-Versicherungs-Gesellschaft, 8 München 13, Postfach 625.

## 7 Auszug aus den Allgemeinen Unfallbedingungen (AVB) der Reiseunfallversicherung (UK)

### § 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen die Folgen der dem Versicherten auf Reisen und den damit verbundenen Aufenthalten während der Vertragsdauer zustoßenden Unfälle.

### § 2 Unfallbegriff und Grenzfälle

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Unter den Versicherungsschutz fallen auch:

a) durch plötzliche Kraftanstrengung des Versicherten hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen;

b) Wundinfektionen, bei denen der Ansteckungsstoff durch eine Unfallverletzung im Sinne der Ziffer 1 in den Körper gelangt ist.

(3) Dagegen fallen nicht unter den Versicherungsschutz:

Gesundheitsschädigungen durch Licht-, Temperatur- und Witterungseinflüsse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt. Die Entstehungsursache der Infektionskrankheiten selbst gilt nicht als Unfallereignis.

## § 7 Art und Voraussetzung der Leistungen

### I. Todesfallentschädigung

Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet zum Tode, so wird Entschädigung nach der versicherten Todesfallsumme geleistet. Für Kinder bis zu 14 Jahren werden nur die nachweislich aufgewendeten Bestattungskosten bis zur Höhe der hierfür versicherten Summe ersetzt.

### II. Invaliditätsentschädigung

(1) Eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet eingetreten sein; sie muß spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und

geltend gemacht sein. Der Versicherer zahlt bei Ganzinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil.

## C. Pflichten des Versicherungsnehmers

### § 13 Obliegenheiten

Nach Eintritt eines Unfalls sind dem Versicherer gegenüber folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

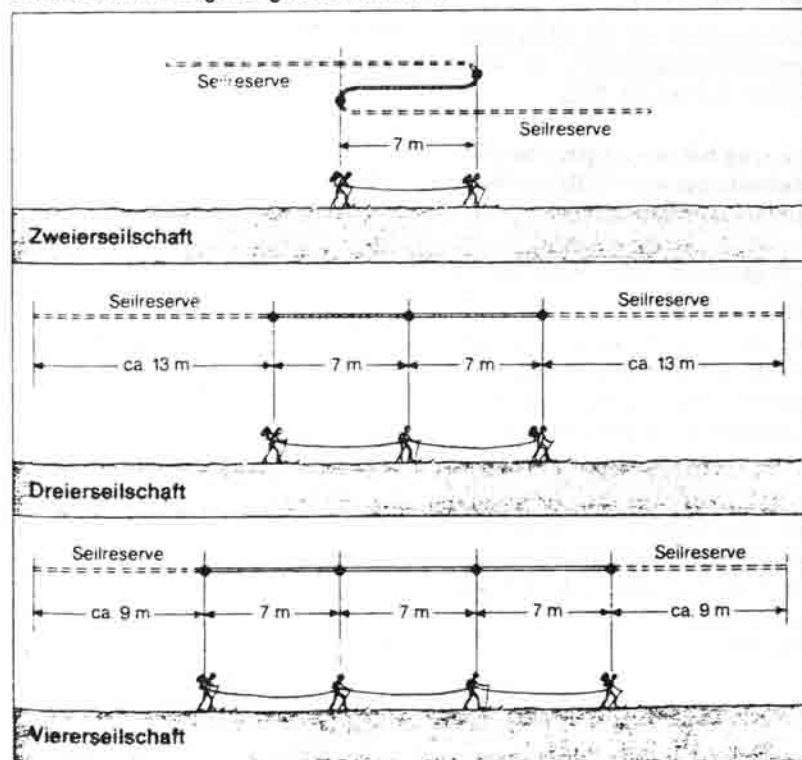
- (1) Ein Unfall, der voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführen wird, ist unverzüglich anzuzeigen (§ 16).
- (2) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so ist dies spätestens innerhalb von 48 Stunden telegraphisch anzuzeigen

(§ 16), und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist. Der Versicherer hat das Recht, durch einen von ihm beauftragten Arzt die Leiche besichtigen und öffnen zu lassen.

(3) Spätestens am vierten Tage nach dem Unfall ist ein staatlich zugelassener Arzt (Ärztin) zuzuziehen; die ärztliche Behandlung ist bis zum Abschluß des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen; ebenso ist für angemessene Krankenpflege sowie überhaupt nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.

(4) Binnen einer Woche nach Zustellung des von dem Versicherer zu liefernden Vordrucks für Schadenanzeigen ist dieser sorgfältig auszufüllen und ihm zuzusenden; außerdem sind alle weiter verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

### Seilabstand bei Begehung von Gletschern





## WETTER UND LAWINEN - WANN GEHEN LAWINEN AB?

Das Wetter bestimmt den Aufbau und die Entwicklung der Schneedecke und damit die Lawinengefahr. Als unmittelbare Einflüsse sind wichtig:

### NIEDERSCHLÄGE

■ Anhaltende und ausgiebige Schneefälle bewirken durch Überlastung der Hänge Lockerschneelawinen, die oft von selbst abgehen. Die Gefahr von Lockerschneelawinen nimmt im Verlauf des Schneefalles zu und ist am Ende des Schneefalles und unmittelbar danach am größten. Unterbrechungen im Schneefall ermöglichen immer eine kurzfristige Setzung der Schneedecke und damit eine Verringerung der Lawinengefahr.

### WINDVERFRACHTUNG

■ Starker Wind verursacht auch schon bei geringem Schneefall Lawinengefahr. Kräftiger Wind verfrachtet vor allem bei Schneefall den Neuschnee, kann aber auch bei Temperaturen unter Null Grad die Schneedecke abbauen und an anderer Stelle wieder anlagern.

Der Wind trägt einen Großteil des transportierten Schnees über den Bergkamm, bildet am Grat Wächten, in den Windschattungen Triebsschneeannehlungen, die als Schneebretter größte Gefahr für den Schiläufer bedeuten.

■ Die Schneebretter entstehen also überwiegend an Windschattungen. Auch in Vertiefungen, Mulden und Gräben der windbestrichenen Hänge bilden sich in geringem Maße Schneebretter. Das Schneebrett ist die häufigste Ursache für Lawinenunfälle, da die Gefahr oft auch von erfahrenen Schiläufern nicht erkannt wird. Bei niedrigen Temperaturen bleiben Schneebretter oft auch über Wochen bestehen, werden von einer Neuschneeschicht überdeckt und sind dann nicht zu erkennen. 85 % der Lawinenunfälle werden durch Schneebretter verursacht, die vom Schiläufer selbst ausgelöst wurden

### ERWÄRMUNG

■ Starke Erwärmung mit Durchfeuchtung der Schneedecke durch Schmelzung oder Regen führt zum Entstehen von Naßschneelawinen.

Langsame bzw. mäßige Erwärmung bewirkt Setzung der Schneedecke und damit sogar eine Verminderung der Lawinengefahr.

### GROSSE KÄLTE

■ Wird häufig als Verringerung der Lawinengefahr gewertet. Bei starker Kälte bestehen in der Schneedecke große Temperaturunterschiede, die die Umwandlung des Schnees und damit die Bildung von Schwimmschneeschichten begünstigen. Diese Schneeveränderungen führen häufiger als man bisher annahm zu Lawinenkatastrophen.

ALS SKIFAHNER  
UND BERGSTEIGER  
**SICHER**  
DURCH DEN WINTER  
EINE GEFAHR, DIE MAN ERKENNT,  
IST KEINE GEFAHR MEHR!



Landesamt für den Alpenraum

## GELÄNDE UND LAWINEN - WO GEHEN LAWINEN AB?

Hangneigung, Bodenart und Geländeformen sind mitbestimmend für die Lawinengefahr.

### HANGNEIGUNG

■ Ein Hang muß eine minimale Neigung aufweisen, damit der Schnee sich lösen und abgleiten kann. Im allgemeinen liegen die Steilheiten dieser Anrißgebiete zwischen 28-45°. In flacheren Zonen sind Anrisse sehr selten und an steileren Flanken können sich in der Regel keine Schneeannehlungen halten.

### BODENBEDECKUNG

■ Im Kalkgebirge sind die verhältnismäßig glatten, steilen, aus kleinen Steinen gebildeten Schuttreißen für Lawinenabgänge günstig.

■ Die weichen, meist grasigen Hänge der Schiefergebirge geben eine erhöhte Neigung zur Lawinengefahr.

■ Grobe, blockige Halden, wie sie im Urgestein häufig auftreten, halten die Schneedecke gut.

### GELÄNDEFORM

■ Die Geländeform gibt wichtige Hinweise auf eine mögliche Lawinengefahr. Rücken, Grate, größere Hangterrassen oder Felsaufschwünge dürfen meist als lawinensicher gelten.

■ Allgemein sind auch konvexe Geländeprofile ungünstiger zu beurteilen, weil größere Zugkräfte vorherrschen als in konkav geneigten Hangzonen.

■ Bei der Beurteilung des Geländes ist auch die Höhenlage zu berücksichtigen. Dabei ist weniger an die Unterschiede in der Schneehöhe, als vielmehr an Winde und Temperaturen zu denken.

## SCHUTZ VOR LAWINEN - WIE VERHALTE ICH MICH RICHTIG?

### RICHTIGE ROUTENWAHL NACH DEN GRUNDSÄTZEN:

- Auf- und Abstieg über sichere Rippen oder Geländerücken
- Benützung sicherer Geländepunkte wie Bäume, Felsen, Geländeverflachungen, Steilabstürze.
- Überwindung verdächtiger Hangabschnitte in einem schmalen Vertikalstreifen, Querungen vermeiden!
- Notwendige Querungen im obersten Hangabschnitt ausführen.
- Spur so anlegen, daß keine Stürze vorkommen, auch Schwünge vermeiden.

### Lawinenabstände einhalten!

Dieser Abstand ist so zu wählen, daß sich im Gefahrenbereich immer nur ein einzelner Fahrer befindet. Die Bruchfestigkeit der Schneedecke an ihrer geringsten Stelle vermag manchmal doch noch einen Schiläufer zu tragen. Die Abstände müssen konsequent bis zum letzten Fahrer eingehalten werden!

### Pieps-Gerät verwenden!

Keine Tour soll alleine und ohne Pieps-Gerät, dem erprobten Suchgerät für Kameradenhilfe, durchgeführt werden! Jeder Tourenfahrer muß das Pieps-Gerät am Körper (nicht im Rucksack) tragen und über dessen einfache Bedienung Bescheid wissen.

### Für den Pistenfahrer:

Markierte Pisten dürfen nicht verlassen werden!

#### Lawinenlagebericht:

Bayern 089/1259555

089/11500

Tirol 0043/5222196

- 2. Jan. 1981

Erl. ....

# Die Freizeit genießen



Endlich das tun können, was Spaß macht.

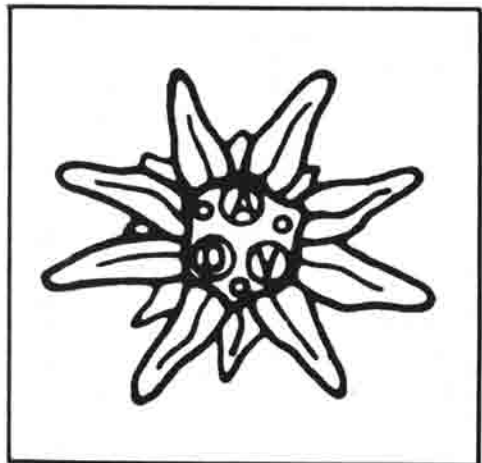
Die Alltagsorgen vergessen. Mit dem ruhigen Gewissen,  
Ihr Geld ist gut aufgehoben – bei der Sparkasse, Ihrem  
Geldinstitut, das Vertrauen mit Leistungen bezahlt.

Ihr Geldberater  
**Sparkasse** 

801025



Sektion  
Rosenheim



Deutscher  
Alpenverein  
(DAV)

# SPORTANKIRCHNET

## Bergsteigerschule Rosenheim

Unsere Bergführer sind alle nach der neuesten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatl. gepr. Berg- und Skiführer ausgebildet und geprüft. Sie sind Mitglied beim Verband Deutscher Berg- und Skiführer e.V. Grund-, Eis- und Kletterkurse, Hoch- und Klettertouren von Januar bis Dezember

## Windsurfschule Simsee

vom Verband der deutschen Windsurfschulen anerkannte und beliebte Ausbildungsstätte. Unsere Windsurf-Instruktoren sind in Sportpädagogik sowie nach einem einheitlichen VDWS-Lehrplan ausgebildet und geprüft - umfangreiches Kursprogramm vom Mai bis September -

## Reitschule Bad Feinbach

Reitlehrer V. Oehme vom Reithof Bad Feinbach erteilt Reitunterricht in mehrwöchigen Lehrgängen sowie nach Wunsch im Einzelunterricht. Sie können sich dabei den Reiterpaß und alle Reitabzeichen aneignen.

• Durchgehendes Kursprogramm von Januar bis Dezember •

**Skischule Rosenheim**  
mit über 50 zum Teil staatl. geprüften und Verbands-Skil Lehrern. Diese werden jährlich nach den neuesten Erkenntnissen von intern. Spitzenkräften ausgebildet und sorgen so seit nun bereits fast 20 Jahren für ein umfangreiches Alpin- u. LL-Kursprogramm - zwischen November und März.

ANMELDUNG

AUSKUNFT \* BERATUNG

**SPORTANKIRCHNET**

8200 Rosenheim, Münchener Str. 9

SKISCHULSCHALTER II Stock

Telefon 08031/34031

## Tennisschule AMBO

Wählen Sie zwischen Einzelunterricht oder Ambo-Kursen. Namhafte Tennislehrer wie SMITH und STARZ schulen ganzjährig auf Frei- und Hallenplätzen im Reithof Bad Feinbach. Anfänger - Fortgeschrittenen - und Mannschafts-Training für alle Altersklassen.